

Die Prüfungskommissionen der Fakultäten haben im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 ein hohes Maß an Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum bei der Planung und Durchführung von Prüfungen. Die Beschlüsse sind durch die Prüfungskommissionen der Fakultäten zu treffen, sofern nichts anderes in der Corona-Satzung geregelt ist. Dabei sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen

Es können hochschulweit die festgelegten Prüfungsformen von der zuständigen Prüfungskommission in Abstimmung mit dem/der zuständige/n Studiendekan/in durch die in der APO geregelten Prüfungsformen oder eine Kombination aus diesen bei entsprechender Eignung ersetzt werden. Abweichungen von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsdauer sind ebenfalls möglich. Prüfungsform und Prüfungsdauer sind spätestens bis **vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum** hochschulöffentlich bekanntzugeben. Auch die Form der Lehrveranstaltungen kann von der zuständigen Prüfungskommission in Abstimmung mit dem/der zuständige/n Studiendekan/in geändert werden.

Mündliche Prüfungen können anstelle eines zweiten Prüfenden/eines Beisitzenden auch mit datenschutzkonformen Tools mit Audio- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. Diese müssen elektronisch aufgezeichnet werden, da in diesem Fall die Möglichkeit der Prüfungseinsicht für Studierende gewährleistet sein muss und bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ eine Zweitbegutachtung erfolgen muss. Diese erfolgt auf der Grundlage des aufgezeichneten Audio- bzw. Videomaterials.

Die Durchführung **elektronischer Prüfungen** ist laut § 5 Abs. 1 und Abs. 5 APO hochschulrechtlich bereits zulässig.

Schriftliche elektronische Fernprüfungen sind nur zulässig, wenn ein rechtlich anerkanntes Tool zur Verfügung steht.

Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt und Prüfungszeitraum

Von den in der APO festgelegten Regelungen zu Terminen für Prüfungsanmeldungen und zur Notenbekanntgabe kann der Prüfungsausschuss abweichen.

Sofern Prüfungen auf Grund der Gegebenheiten nicht stattfinden können, ist dies den Studierenden **bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin** mitzuteilen.

Bei **krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit** ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen; dies gilt **nur im Sommersemester 2020** auch in den Fällen einer zweiten oder dritten Wiederholung oder im Falle einer Auflage.

Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (**freier Prüfungsversuch**). Bestandene Prüfungen werden auf Antrag als nicht abgelegt gewertet. In diesem Fall zählt die

Informationen zur Corona-Satzung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 vom 29.04.2020

Bewertung der Folgeprüfung. Der Antrag muss spätestens **am 16. November 2020** vorgelegt werden. Die vorgenannten Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten nicht für Abschlussarbeiten.

Der Vorlesungszeitraum endet am 10. Juli 2020.

Als **Prüfungszeiträume** werden festgelegt:

vorgezogener Prüfungszeitraum:	26. Juni bis 10. Juli 2020
regulärer Prüfungszeitraum:	11. Juli bis 31. Juli 2020
zusätzlicher Prüfungszeitraum:	10. September bis 25. September 2020.

Es gilt ein Anmeldezeitraum für alle drei Prüfungsperioden.

Prüfungszulassung

Die zuständige Prüfungskommission kann in Abstimmung mit dem/der zuständige/n Studiendekan/in allgemein oder im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den normierten Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 treffen. Fehlende Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise) müssen - soweit die zuständige Prüfungskommission die Nachweise für erforderlich erachtet - spätestens im nächstmöglichen Semester nachgeholt werden, in dem die Lehrveranstaltung wieder angeboten wird. Wird diese Frist aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Zulassungsvoraussetzung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Studienfortschritt

Fristen zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu einem Regeltermin, von Zweit- und Drittversuchen, des praktischen Studiensemesters und der weiteren Vorrückbedingungen werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert. Ausgenommen davon sind Module, die laut Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiengangleitung zwingend inhaltlich aufeinander aufbauen. Diese können von der jeweiligen Prüfungskommission über das Wintersemester 2020/21 hinaus verlängert werden.

Die Prüfungskommissionen können im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 Ausnahmen von den Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zum Studienfortschritt zulassen und das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen, auch wenn die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen normierten ECTS-Punktehürden unterschritten oder die normierten Module nicht bestanden sind.

Die Prüfungskommissionen können abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen sowie Laborschließungen.

Praxissemester

Wurde das praktische Studiensemester im Sommersemester 2020 bereits begonnen, musste jedoch **unterbrochen** werden und konnte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen werden, so sind die bereits erbrachten Arbeitstage in vollem Umfang anzurechnen.

Ergänzend kann das praktische Studiensemester im Sommersemester 2020 auf Antrag an die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.

Studierende, welche den Nachweis des praktischen Studiensemesters für den Zugang in ein höheres Studiensemester bzw. als Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen nicht erbringen können, werden bis zur Erbringung des Nachweises der Praxiszeit unter Vorbehalt in das höhere Semester bzw. zur Prüfung zugelassen. Der Nachweis ist bis zum Ende des Studiums zu erbringen.

Vorpraktikum

Ist vor Eintritt in ein Studium mit Beginn zum Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/21 ein Vorpraktikum abzuleisten, wird dieses erlassen. Das betrifft auch nachzuleistende bzw. gestundete Vorpraktika.

Verschiebung und Tausch von Lehrveranstaltungen

Der im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 geltende **Studienverlaufsplan** kann vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät situationsbedingt angepasst werden, wenn der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung des/der zuständigen Studiendekans/in im Wesentlichen geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen. Module können unter dieser Voraussetzung in früher oder später gelegene Semester verschoben werden, wenn der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant eingehalten werden kann. Die Änderungen sind **spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit** hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Outgoings und Incomings

Die Regelungen für im Ausland Studierende und aus dem Ausland an unserer Hochschule Studierende orientieren sich an den vorgenannten Regelungen. Individuelle Entscheidungen sind durch die Prüfungskommission und bei Praktika in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten zu treffen.